



TAX NEWSLETTER

Reisekosten ab dem 1.1.2008

Mit Wirkung 1. Jänner gelten neue Bestimmungen für die steuerliche Behandlung von Taggeldern, die im Zusammenhang mit Dienstreisen ausbezahlt werden.

A) Als steuerfrei gemäß § 26 Z4 EStG gelten Taggelder, die

a) für Einsätze in Einsatzorten im Nahbereich des Dienstortes

1. für die ersten 5 Tage für einen regelmäßig wiederkehrenden Einsatz bezahlt werden
2. für die ersten 15 Tagen für einen wiederkehrenden, aber nicht regelmäßigen Einsatz bezahlt werden
3. für die ersten 5 Tage in einem Einsatzgebiet und bei Fahrtätigkeit bezahlt werden.

b) für die ersten 6 Monate für Einsätze an Orten, die so weit weg liegen, dass eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zugemutet werden kann (idR ab 120 km), bezahlt werden.

Urlaube, Krankenstände oder sonstige Arbeitsverhinderungen werden auf diese Fristen nicht angerechnet. Weiters ist es unerheblich, welche Arbeit verrichtet wird und ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Taggelder besteht.

B) As steuerfrei gemäß § 3 Abs 1 Z 16 b EStG gelten weiters:

a) Taggelder für Dienstreisen ab dem 6. bzw. 16. Tag, bzw. ab dem 7. Monat wenn folgende Tätigkeiten verrichtet werden:

- Außendiensttätigkeiten, zB Kundenbesuche
Fahrtätigkeiten, zB Zustelldienste
Baustelleneinsätze und Montagen
Arbeitskräfteüberlassung
Vorübergehendem Einsatz an einem Einsatzort in einer anderen Gemeinde

und

- der Dienstgeber aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** zur Zahlung verpflichtet ist.

Was bedeutet **vorübergehender Einsatz** an einem Einsatzort in einer anderen Gemeinde?



Darunter versteht man das Tätigwerden an einem festen Einsatzort, wobei unter vorübergehend ein Zeitraum von bis zu 183 Tagen verstanden wird. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Arbeitnehmer durchgehend oder wiederkehrend im Gebiet aufhält. Reist der Dienstnehmer länger als sechs Monate nicht an diesen Einsatzort, dann beginnt die Frist erneut zu laufen.

Was versteht man unter einer **lohngestaltenden** Vorschrift?

Das sind

-) gesetzliche Vorschriften
-) Kollektivverträge
-) Betriebsvereinbarungen
-) Einzelvereinbarungen, die für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen geschlossen werden, weil ein Betriebsrat nicht gebildet werden kann (zB in Betrieben mit weniger als 5 DN)

b) Folgende Tabelle hilft die Beurteilung zu erleichtern, ob die Taggelder ab dem 6. Tag steuerfrei sind:

Ist eine in § 3EStG angeführte Tätigkeit gegeben?	Ist der Dienstgeber zur Zahlung verpflichtet	das Taggeld ist
Nein	nein	steuerpflichtig
Nein	ja	steuerpflichtig
Ja	nein	steuerpflichtig
Ja	ja	steuerfrei

C) Auslandsdienstreisen

Taggelder, die für Auslandsdienstreisen bezahlt werden, müssen ab 2008 wie die Inlandstaggelder mit 1/12 des Tagessatzes pro angefangener Stunde Reisedauer aliquotiert werden. Die bisherige Drittel-Regelung gilt nicht mehr.

D) Sonstiges:

Nach § 26 oder § 3 EStG steuerfrei ausbezahlte Taggelder sind weiters beitragsfrei in der Sozialversicherung und in der MVK. Sie fließen nicht in die Bemessung für Dienstgeberbeitrag,



Casapicola & Gross
ERFOLGREICH GEGENSTEUERN

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer ein. Außerdem erhöhen sie das Jahressechstel nicht.

Wien, im Dezember 2007

Casapicola & Gross
WP & Stb GmbH

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.